Reisegepäck. Kleine Gegenstände, die Mitreisende nicht belästigen, können in den Personenswagen mitgesührt werden, sosen nicht Zolls oder Polizeivorschriften entgegenstehen. Für das aufsgegebene Gepäck haftet die Eisenbahn. Für Reisegepäck, das mit dem NordseüdsExpreßzug bestördert werden soll, wird außer der Gepäcksracht für jede Zollgrenze eine Gebühr von 0,80 Meerhoben, also nach österreichischen Stationen 0,80 M, nach italienischen Stationen 1,60 M, nach französischen Stationen 2,40 M für jeden Schein. Reisende, die von einem Anschlußzug in den Luxuszug übergehen, haben, auch wenn das Gepäck dirett abgesertigt ist, die Uebersührung in den Luxuszug bei der Gepäckabsertigung der Uebergangsstation selbst zu beantragen. Nur von Dresden und Chennitz kann Gepäck für den Luxuszug abgesertigt werden, wenn Pläze bestellt und zugesichert sind. Zu den Sähen des Expreßguttariss kann Reisegepäck auch ohne Borlage von Fahrkarten auf Gespäcksein abgesertigt werden, wenn die Entsernung mehr als 25 km beträgt, nach Stationen, sür die Frachtsäße sür Expreßgut bestehen.

## II. Güter=Beförderung.

Ab 1. April 1909 ift die Einführung des Eilgutspezialtarifs erfolgt. Durch diesen Spezialtarif wird für bestimmte Artitel, die zum Teil bisher schon nach dem Ermessen der Eisenbahn=Berwaltungen Beförderungsvergünstigungen auf Grund des Teil II des Gütertarifs genoffen haben, die Beforderung als Gilgut zu den gewöhnlichen Frachtgutfaten gewährleiftet. Die Artitel dieses Eilgutspezialtarifs find: Bienen, Brot, Butter, frische, gesalzene oder ungefalzene, lebende, frische und geräucherte Fische (ausgenommen die konservenmäßig verpackten, geräucherten Fische), geräucherte Fische auch in Wurstform, frische Fische auch zerkleinert, gebratene, trodene Fische, gewässerte Stocksische, auch oberflächlich gefalzene (grüne) Beringe und Breitlinge, Fischbrut, für Aquarien bestimmte fleine Fluß= und Seetiere, sowie der von den Seehafenstationen an Fischzuchtanftalten zum Versand kommende Fischrogen (Fischeier); Margarine im Sinne des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897 bei Aufgabe als Stückgut in der Zeit vom 1. April bis 30. September in Frachtstüden von höchstens 200 kg Einzelgewicht; Muschel= und Schaltiere aus der Gee (ausgenommen Auftern, Hummern, Langusten und Schildfröten), frisch oder nur abgekocht. Innerhalb der fachs. Staatsbahnen werden famtliche frische Bemüse und Grunwaren, frische Bilge und Möhren, verpadt bei Aufgabe als Gilftudgut zu den einfachen Frachtftudgutfagen befordert; ebenso werden im Bereiche der fachf. Staatseisenbahnen für Mineralwaffer, sowie mouffierende Limonaden (extl. Obstweine) bei der Aufgabe als Eilgut fowohl als Stückgut wie als Wagenladung nur die Frachten nach den Allg. Tarifvorschr. für Frachtgut berechnet. Frische Gemüse, folgende: Grüne Bohnen, grüne Erbsen (Schoten), Salat, Gurken, Spinat, Milch und Rahm (Sahne), frisch und fterilifiert, auch Magermilch, Buttermilch und Molten. Frifche Beeren aller Art, frisches Stein= und Kernobst - mit Ausschluß von Gudfrüchten - und frische Beintrauben. Lebende Pflanzen, als: Forstpflanzen, Bedenpflanzen, Obstbäume von beliebiger Form, auch Wildlinge, Sträucher aller Art und Rosen aller Art, alle nicht eingepflanzt in Töpfe, Kübel und dergleichen und zwar bei Aufgabe als Stückgut soweit die einzelnen Frachtstücke ein Gewicht von 150 kg und eine Länge von 3,5 m nicht überschreiten; bei Aufgabe in Wagenladungen ohne diese Beschränkung.

Bei der Aufgabe sind Eilgutfrachtbriefe zu verwenden. Diese Güter werden auch bei Aufsgabe als Wagenladungen nach den Sätzen für gewöhnliches Frachtgut berechnet.

Die Bezeichnung "Kollo" als Verpackungsart, ebenso wie die allgemeinen Bezeichnungen, als: Kurzwaren, Metallwaren, Materialwaren zc., ist unzulässig, auch empfiehlt es sich, Routenvorschriften auf den Frachtbriefen nicht anzugeben, da solche innerhalb des deutschen Verkehrs (ausgenommen bei Beförderung von Eilgut) keine Beachtung finden. — Der Minimalsat der Eilguttare beträgt 50 Pf., der der Stückguttare beträgt 30 Pf. — Wird Eilgut auf Verlangen und unter Zustimmung der Eisenbahnverwaltung mit Schnellzügen befördert, so geschieht dieses gegen Erhebung der Eilguttare für das doppelte wirkliche Gewicht, mindestens jedoch für 40 Kilogramm mit einem Minimalsate von 1 Mark.

Die Lieferfrift innerhalb Deutschlands beträgt:

	Die :	cieferfrist	innerhalb Deutschlands veträgt:		
a	) Für E		1. Abfertigungsfrist	1	Tag,
b	) für Fr	achtgüter:	1 Offications a Strict		Tage,
			2. Transportfrist bei einer Entsernung bis zu 100 Kilometer und für je auch nur angefangene weitere 200 Kilometer	1	Tag,
e	) für be	schleunigtes	Gilgut:		Tag,
			2. Transportfrist: für je auch nur angefangene 300 Kilometer	1/2	Tag.

Die Lieferfrist gilt als gewahrt, wenn das Gut so schnell befördert wurde, als es mit den dafür freigegebenen Zügen möglich war.

Baußener Molkerei Karl Roack.